



1. Gesetzliche Grundlagen

BBG Art. 223 und **BBV Art. 201** besagen:

Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann Freifachkurse ohne Lohnabzug besuchen. Der Besuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Betrieb. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

Die Freifachkurse der Berufsfachschule sind so anzusetzen, dass ein Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der beruflichen Bildung möglich ist. Der Umfang darf durchschnittlich einen halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit nicht übersteigen.

Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass das Angebot an Freifächern und Förderkursen ausgeglichen ist. Sie bieten insbesondere Sprachkurse an.

2. Klassenbestand

Ein Freifachkurs wird durchgeführt, wenn sich mindestens 10 Personen dafür eingeschrieben haben. Für Kurse, bei denen eine maximale Teilnehmerzahl vorgesehen ist, gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

3. Kosten

Der Kursbesuch ist für Lernende kostenlos, das Material hingegen geht zu ihren Lasten. Für die französischen und deutschen Fremdsprachenkurse wird eine Zwischenbilanz und eine Endbilanz auf das Zeugnis geschrieben.

4. Besuchspflicht

Für Absenzen gilt die gleiche Regelung wie für den Pflichtunterricht (siehe INFO-GIBS). Wer sich für einen Kurs einschreibt, verpflichtet sich, den Unterricht während mindestens eines Semesters zu besuchen. Austrittsgesuche sind bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

5. Bestätigung

Bei 75% Teilnahme an den Sprachkursen erteilt die Schule eine Bestätigung. Bei technischen Kursen ist die Teilnahme von 2/3 des Kurses notwendig, um eine Bestätigung zu erhalten.

6. Verschiedenes

Die Freifächer stehen allen Lernenden offen, welche die KBS oder die GIBS besuchen. Ausnahmen werden von der Direktion bewilligt.